

Mietbedingungen

Miete: Alle Mieten beginnen im Domizil der Vermieterfirma und enden, wenn der Bus dahin vollgetankt zurückgekehrt ist.

Berechtigung zum Führen des Mietfahrzeuges: Zum Führen des Mietfahrzeuges ist der Vertragsunterzeichnete berechtigt, sowie Dritte, wenn sie vom Mieter ausdrücklich und unter seiner Verantwortung ermächtigt sind. Der Mieter und ermächtigte Dritte müssen im Besitze eines für die betreffende Kategorie gültigen Fahrausweises sein. Kategorie D2.

Mietwagen: Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Das Fahrzeug ist Innen und Aussen in einem sauberen Zustand zurückzubringen. Reinigungsgebühr falls nicht sauber Fr. 40.-. Der Mieter / Fahrer ist verpflichtet vor Fahrtantritt das Fahrzeug zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Mietwagen befinde sich bei Übergabe in Ordnung. Für Beschädigungen ist der Mieter vollhaftbar. Am Mietwagen dürfen ohne Einwilligung des Vermieters keine Reparaturen oder Änderungen vorgenommen werden. Täglich müssen Oel- und Wasserstand, sowie der Pseudruck kontrolliert werden.

Versicherung: Im Mietpreis ist eine unbegrenzte Haftpflichtversicherung mit Fr. 1000.- Selbstbehalt inbegriffen. Ebenfalls ist eine Vollkaskoversicherung mit Fr. 1000.- Selbstbehalt inbegriffen. Anhänger hat Vollkaskoversicherung mit Selbstbehalt Fr. 1000.-. Achtung ! Ein Bonusverlust ist auf jeenfall auszugleichen. Schäden betreffs der Mindesthöhe sind nicht gedeckt. Im Falle von Nachlässigkeiten ist der Mieter für alle Schäden die dadurch entstehen, haftbar. Ausserdem verpflichtet sich der Mieter das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln. Mutwillig gemachte Schäden werden in Rechnung gestellt. (Zerrissene Sitzkissen, Inventarverlust, etc...).

Pflichten bei Unfall: Der Mieter / Fahrer sorgt für die sofortige Verständigung der Vermieterfirma und der Polizei, ferner für die Anfertigung einer amtlichen Unfallskizze und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen und Zeugen.

Fahrten ins Ausland: Fahrten ins Ausland sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Vermieterfirma gestattet.

Gerichtsstand: Gerichtsstand ist das Domizil der Vermieterfirma. Es gilt das Schweizerische Obligationenrecht